jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/6 11Os72/96, 14Os113/00, 13Os81/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.08.1996

Norm

StPO §194 Abs3

Rechtssatz

Anders als die Höchstfristen nach§ 194 Abs 2 StPO stellt die im Abs 3 normierte Sechsmonatefrist bei der Untersuchungshaft wegen eines Verbrechens keine absolute Obergrenze dar, sondern kann - allerdings nur innerhalb der (nicht erstreckbaren) Fristen des Abs 2 sowie unter Beachtung der Fristen des § 181 StPO - ohne Feststellung der darin genannten Voraussetzungen überschritten werden, soweit dies durch das Vorliegen von Haftgründen - mit Ausnahme jenes der Verdunkelungsgefahr (§ 194 Abs 1 StPO) - und der weiteren Haftvoraussetzungen nach §§ 180 Abs 1 und 4, 193 Abs 2 StPO indiziert ist.

Die Rechtmäßigkeit einer über sechs Monate hinaus aufrechterhaltenen Untersuchungshaft hängt somit nicht vom (formalen) Akt der Feststellung der Voraussetzungen des § 194 Abs 3 StPO, sondern - lediglich - von deren tatsächlichem Vorliegen ab.

Entscheidungstexte

- 11 Os 72/96
  Entscheidungstext OGH 06.08.1996 11 Os 72/96
- 14 Os 113/00
  Entscheidungstext OGH 19.09.2000 14 Os 113/00
  Ähnlich; Beisatz: Die Haftgrenze nach § 194 Abs 2 StPO mit sechs Monaten ist unerstreckbar. (T1)
- 13 Os 81/01
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 13 Os 81/01
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102829

Dokumentnummer

JJR_19960806_OGH0002_0110OS00072_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at